

part of eex group



Referenzwertklärungen

European Energy Exchange AG

29.07.202224.08.2022

Leipzig

Version 007^{eg}

Inhaltsverzeichnis

A.	Vorbemerkungen	5
B.	Definitionen	5
C.	Strom-Referenzwerte	5
1.	Klassifizierung der Strom-Referenzwerte	5
1.1	Rohstoff-Referenzwerte	5
1.2	Referenzwerte aus regulierten Daten	665
1.3	Keine Kontributoren	6
1.4	Titel II und Annex II Benchmark-Verordnung	6
1.5	Nicht-kritische Referenzwerte	6
1.6	Auskunft nach Artikel 27 Absatz 2a Benchmark Verordnung	6
2.	Marktbeschreibung	776
3.	Methodik der Strom-Referenzwerte	7
4.	Maßeinheit der Strom-Referenzwerte	161615
5.	Mindestanforderungen in Bezug auf die Eingabedaten	161615
6.	Außergewöhnliche Umstände und mögliche Einschränkungen der Referenzwerte	171716
7.	Ermessensausübung und deren Kontrolle	181817
8.	Korrektur von Referenzwerten	181817
9.	Überprüfung und Genehmigung der Methodik	191918
10.	Hinweise	191918

D.	Erdgas-Referenzwerte	<u>202019</u>
1.	Klassifizierung der Erdgas-Referenzwerte	<u>202019</u>
1.1	Rohstoff-Referenzwerte	<u>202019</u>
1.2	Referenzwerte aus regulierten Daten	<u>202019</u>
1.3	Keine Kontributoren	<u>202019</u>
1.4	Titel II und Annex II Benchmark-Verordnung	<u>202019</u>
1.5	Nicht-kritische Referenzwerte	<u>202019</u>
1.6	Auskunft nach Artikel 27 Absatz 2a Benchmark Verordnung	<u>202019</u>
2.	Marktbeschreibung	<u>212120</u>
3.	Liste der Erdgas-Referenzwerte	<u>212120</u>
4.	Methodik der Erdgas-Referenzwerte	<u>222221</u>
4.1	EEX Day EGSI	<u>222221</u>
4.2	EEX Weekend EGSI	<u>222221</u>
4.3	EEX Week EGSI	<u>222221</u>
4.4	EEX Month EGSI	<u>232322</u>
5.	Maßeinheit für Erdgas-Referenzwerte	<u>232322</u>
6.	Mindestanforderungen in Bezug auf die Eingabedaten	<u>232322</u>
7.	Außergewöhnliche Umstände und mögliche Einschränkungen der Referenzwerte	<u>232322</u>
8.	Ermessensausübung und deren Kontrolle	<u>242423</u>
9.	Korrektur von Referenzwerten	<u>252524</u>
10.	Überprüfung und Genehmigung der Methodik	<u>252524</u>
11.	Hinweise	<u>252524</u>
E.	Agrar-Referenzwerte	<u>272726</u>
1.	Klassifizierung der Agrar-Referenzwerte	<u>272726</u>
1.1	Rohstoff-Referenzwerte	<u>272726</u>
1.2	Keine Referenzwerte aus regulierten Daten	<u>272726</u>
1.3	Keine Kontributoren	<u>272726</u>
1.4	Titel II und Annex II Benchmark-Verordnung	<u>272726</u>
1.5	Nicht-kritische Referenzwerte	<u>272726</u>
1.6	Auskunft nach Artikel 27 Absatz 2a Benchmark Verordnung	<u>272726</u>

2.	Marktbeschreibung und Methodik	272726
2.1	EEX European Processing Potato Index	282827
2.2	EEX European Liquid Milk Index	292928
2.3	EEX European Skimmed Milk Powder Indizes	292928
2.4	EEX European Butter Indizes	303029
2.5	EEX European Whey Powder Indizes	303029
3.	Mögliche Einschränkungen der Agrar-Referenzwerte	313130
4.	Korrektur von Referenzwerten	313130
5.	Überprüfung und Genehmigung der Methodik	313130
6.	Hinweise	313130
Annex I		333332

A. Vorbemerkungen

Dieses Dokument enthält alle Referenzwerterklärungen, die von der EEX AG nach Artikel 27 der Verordnung (EU) 2016/1011 veröffentlicht werden. Die EEX AG stellt drei Referenzwertfamilien bereit, nämlich Agrar-Referenzwerte, Erdgas-Referenzwerte und Strom-Referenzwerte (wie nachfolgend definiert) und stellt für jede Referenzwertfamilie jeweils eine Referenzwerterklärung in diesem Dokument zur Verfügung.

B. Definitionen

Soweit diese Referenzwert-Erklärung Begriffe verwendet, die in Artikel 3 der Verordnung (EU) 2016/1011 („Benchmark-Verordnung“) definiert sind, haben sie die dort definierte Bedeutung.

„**Agrar-Referenzwerte**“: sind Rohstoff-Referenzwerte, bei denen der Basisvermögenswert für die Zwecke von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b Ziffer ii Benchmark-Verordnung Veredelungskartoffeln, Flüssigmilch, Magermilchpulver, Molkenpulver oder Butter ist.

„**Erdgas-Referenzwerte**“: sind Rohstoff-Referenzwerte, bei denen der Basisvermögenswert für die Zwecke von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b Ziffer ii Benchmark-Verordnung Erdgas ist.

„**Phelix**“ steht für *Physical Electricity Index*. Phelix ist eine eingetragene Marke der EEX AG.

„**Strom-Referenzwerte**“: sind Rohstoff-Referenzwerte, bei denen der Basisvermögenswert für die Zwecke von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b Ziffer ii Benchmark-Verordnung Strom ist.

„**swissix**“ steht für *Swiss Electricity Index*. swissix ist eine eingetragene Marke der EEX AG.

C. Strom-Referenzwerte

1. Klassifizierung der Strom-Referenzwerte

1.1 Rohstoff-Referenzwerte

Bei den von der EEX AG bereitgestellten Strom-Referenzwerten handelt es sich um „Rohstoff-Referenzwerte“ iSd Artikels 3 Absatz 1 Nr. 23 Benchmark-Verordnung.

1.2 Referenzwerte aus regulierten Daten

Die von der EEX AG bereitgestellten Strom-Referenzwerte stellen „Referenzwerte aus regulierten Daten“ im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nr. 24 iv) Benchmark-Verordnung dar, haben nämlich Daten zur Grundlage, die von einer Strombörse im Sinne des Artikels 37 Absatz 1 Buchstabe j der Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates stammen. Die EEX AG behandelt auch die Daten, welche von der Strombörse SEEPEX für das Marktgebiet Serbien und der Japan Electric Power Exchange (JEPX) für die Marktgebiete Kansai und Tokyo bereitgestellt werden, als regulierte Daten.

1.3 Keine Kontributoren

Keiner der von der EEX AG bereitgestellten Strom-Referenzwerte beruht auf Eingaben von „Kontributoren“ im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nr. 9 Benchmark-Verordnung.

1.4 Titel II und Annex II Benchmark-Verordnung

Die Strom-Referenzwerte der EEX AG unterfallen als auf regulierten Daten beruhende Rohstoff-Referenzwerte dem Anwendungsbereich des Titel II Benchmark-Verordnung.

1.5 Nicht-kritische Referenzwerte

Keiner der Strom-Referenzwerte der EEX AG stellt einen „kritischen Referenzwert“ im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nr. 25 Benchmark-Verordnung dar. Da es sich um Rohstoff-Referenzwerte handelt, ist nach Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz 2 Benchmark-Verordnung die Unterscheidung zwischen signifikanten und nicht signifikanten Referenzwerten auf sie nicht anwendbar. Die drei Referenzwerte der EEX AG mit den größten Nominalwerten sind der German Physical Electricity Index (Phelix DE) Month Baseload mit einem Nominalwert von c.a. 74 Mrd EUR, der French Electricity Index Month Baseload mit einem Nominalwert von c.a. 9,5 Mrd EUR und der Phelix DE Month Peakload mit einem Nominalwert von c.a. 3 Mrd EUR¹.

1.6 Auskunft nach Artikel 27 Absatz 2a Benchmark Verordnung

Es wird auf Annex I verwiesen.

¹ Jeweils zum Stichtag 30.12.2019

2. Marktbeschreibung

Die von der EEX AG bereitgestellten Strom-Referenzwerte sollen den Preis für Strom auf organisierten Strommärkten diverser, meist nationaler Marktgebiete widerspiegeln. Die organisierten Strommärkte sind dabei von Spotbörsen betriebene Marktplätze (Day-Ahead-Spotmärkte) an welchen Marktplatzmitglieder Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Strom mit physischer Lieferung für den nächsten Kalendertag in einer definierten Regelzone platzieren können. Der Betreiber des Marktplatzes gleicht diese Aufträge transparent nach Regeln, die unter anderem die Prioritäten und Algorithmen für den Abgleich der Aufträge beschreiben, ab und führt diese zusammen („Order Matching“). Als Ergebnis des Order Matching erzeugt der Marktplatz rechtsverbindlichen Vereinbarungen („Trades“) über den Kauf oder Verkauf einer bestimmten Strommenge in der jeweiligen Regelzone (Liefergebiet) zum vereinbarten (oder „geclearten“) Preis.

3. Methodik der Strom-Referenzwerte

Die von der EEX AG bereitgestellten Strom-Referenzwerte stellen den Mittelwert aller Auktionspreise der gehandelten Day-Ahead-Kontrakte (Base/Peak/Off-Peak) für das jeweilige Marktgebiet und die jeweilige Lieferperiode (Day/Weekend/Week/Month) dar. Bei den Day-Ahead-Kontrakten handelt es sich um Stundenkontrakte, mit Ausnahme der japanischen Strom-Referenzwerte, welche auf Halbstunden-Kontrakten beruhen.

Im Detail ergeben sich die folgenden Referenzwerttypen mit der jeweils zugehörigen Berechnungsmethodik:

Referenzwerttyp	Berechnungsmethodik
Tages-Base-Referenzwert (Base Day Benchmark)	Mittelwert aller Auktionspreise der gehandelten Day-Ahead-Kontrakte für das jeweilige Marktgebiet für die Stunden zwischen 00:00 - 24:00 (ME(S)Z) und den jeweiligen Tag (Montag bis Sonntag).
Wochenend-Base-Referenzwert (Base Weekend Benchmark)	Mittelwert aller Auktionspreise der gehandelten Day-Ahead-Kontrakte für das jeweilige Marktgebiet für die Stunden zwischen 00:00 - 24:00 (ME(S)Z) und das jeweilige Wochenende (Samstag bis Sonntag).
Wochen-Base-Referenzwert (Base Week Benchmark)	Mittelwert aller Auktionspreise der gehandelten Day-Ahead-Kontrakte für das jeweilige Marktgebiet für die Stunden

	zwischen 00:00 - 24:00 (ME(S)Z) und die jeweilige Woche (Montag bis Sonntag).
Monats-Base-Referenzwert (Base Month Benchmark)	Mittelwert aller Auktionspreise der gehandelten Day-Ahead-Kontrakte für das jeweilige Marktgebiet für die Stunden zwischen 00:00 - 24:00 (ME(S)Z) für alle Tage (Montag bis Sonntag) des jeweiligen Monats.
Tages-Peak-Referenzwert (Peak Day Benchmark)	Mittelwert aller Auktionspreise der gehandelten Day-Ahead-Kontrakte für das jeweilige Marktgebiet für die Stunden zwischen 08:00 - 20:00 (ME(S)Z) und den jeweiligen Tag (Montag bis Sonntag).
Wochenend-Peak-Referenzwert (Peak Weekend Benchmark)	Mittelwert aller Auktionspreise der gehandelten Day-Ahead-Kontrakte für das jeweilige Marktgebiet für die Stunden zwischen 08:00 - 20:00 (ME(S)Z) und das jeweilige Wochenende (Samstag bis Sonntag).
Wochen-Peak-Referenzwert (Peak Week Benchmark)	Mittelwert aller Auktionspreise der gehandelten Day-Ahead-Kontrakte für das jeweilige Marktgebiet für die Stunden zwischen 08:00 - 20:00 (ME(S)Z) und die jeweilige Woche (Montag bis Freitag).
Monats-Peak-Referenzwert (Peak Month Benchmark)	Mittelwert aller Auktionspreise der gehandelten Day-Ahead-Kontrakte für das jeweilige Marktgebiet für die Stunden zwischen 08:00 - 20:00 (ME(S)Z) für alle Tage Montag bis Freitag im jeweiligen Monat.
Monats-Off-Peak-Referenzwert (Off-Peak Month Benchmark)	Mittelwert aller Auktionspreise der gehandelten Day-Ahead-Kontrakte für das jeweilige Marktgebiet für die Stunden zwischen 00:00 - 08:00 (ME(S)Z) und 20:00 – 24:00 (ME(S)Z) für alle Tage Montag bis Freitag und für die Stunden 00:00 – 24:00 (ME(S)Z) für die Tage Samstag und Sonntag im jeweiligen Monat.
Phelix-DE/AT	Beim Phelix-DE/AT handelt es sich um einen gewichteten Mittelwert der Day-Ahead-Kontrakte für Deutschland und Österreich für die relevanten Stunden (Base, Peak, Off-Peak

	s.o.), wobei die Gewichtung Deutschland zu Österreich im Verhältnis von 9:1 erfolgt.
Japanischer Wochen-Base-Referenzwert (Japanese Base Week Benchmark)	Mittelwert aller Auktionspreise der gehandelten Day-Ahead-Kontrakte für das jeweilige Marktgebiet für die Halbstunde zwischen 00:00 - 24:00 (JST) und die jeweilige Woche (Montag bis Sonntag).
Japanischer Monats-Base-Referenzwert (Japanese Base Month Benchmark)	Mittelwert aller Auktionspreise der gehandelten Day-Ahead-Kontrakte für das jeweilige Marktgebiet für die Halbstunde zwischen 00:00 - 24:00 (JST) für alle Tage (Montag bis Sonntag) des jeweiligen Monats.
Japanischer Wochen-Peak-Referenzwert (Japanese Peak Week Benchmark)	Mittelwert aller Auktionspreise der gehandelten Day-Ahead-Kontrakte für das jeweilige Marktgebiet für die Halbstunde zwischen 08:00 - 20:00 (JST) und die jeweilige Woche (Montag bis Freitag). Das Benchmark Committee bestimmt die Tage, welche nicht als Peak-Delivery-Days gelten. Diese Festlegung basiert auf den japanischen National- und Bankfeiertagen wie sie von der japanischen Regierung bekanntgegeben werden, und erfolgt in Konsultation mit der Börsengeschäftsführung der European Energy Exchange (EEX) unter Berücksichtigung bereits bestehender Fälligkeiten. Die entsprechenden Tage werden von der EEX AG bekanntgegeben.
Japan Power Monats-Peak-Referenzwert (Japan Peak Month Benchmark)	Mittelwert aller Auktionspreise der gehandelten Day-Ahead-Kontrakte für das jeweilige Marktgebiet für die Halbstunden zwischen 08:00 - 20:00 (JST) für alle Tage (Montag bis Freitag) des jeweiligen Monats. Das Benchmark Committee bestimmt die Tage, welche nicht als Peak-Delivery-Days gelten. Diese Festlegung basiert auf den japanischen National- und Bankfeiertagen wie sie von der japanischen Regierung bekanntgegeben werden, und erfolgt in Konsultation mit der Börsengeschäftsführung der European Energy Exchange (EEX) unter Berücksichtigung bereits

	<p>bestehender Fälligkeiten. Die entsprechenden Tage werden von der EEX AG bekanntgegeben.</p>
--	--

Die Strom-Referenzwerte des EEX AG beruhen auf den Auktionspreisen der folgenden Strombörsen:

Marktgebiet/Strom-Referenzwert	Strombörse
Britische Strom-Referenzwerte	EPEX SPOT SE
GB Power Base Day Index	
GB Power Base Weekend Index	
GB Power Base Week Index	
GB Power Base Month Index	
GB Power Peak Week Index	
GB Power Peak Month Index	
Belgische Strom-Referenzwerte	
Belgian <u>Power</u> Base Month Index	
Bulgarische Strom-Referenzwerte	Independent Bulgarian Energy Exchange EAD
Bulgarian <u>Power</u> Base Week Index	
Bulgarian <u>Power</u> Base Month Index	
Deutsche Strom-Referenzwerte	EPEX SPOT SE
Phelix-DE Base Day Index	
Phelix-DE Base Weekend Index	
Phelix-DE Base Week Index	
Phelix-DE Peak Day Index	
Phelix-DE Peak Weekend Index	
Phelix-DE Peak Week Index	
Phelix-DE Base Month Index	
Phelix-DE Peak Month Index	
Deutsch-Österreichische Strom-Referenzwerte	
Phelix-DE/AT Base Month Index	

Phelix-DE/AT Peak Month Index		
Phelix-DE/AT Off-Peak Month Index		
Französische Strom-Referenzwerte		
French <u>Power</u> Base Day Index	EPEX SPOT SE	
French <u>Power</u> Base Weekend Index		
French <u>Power</u> Base Week Index		
French <u>Power</u> Base Month Index		
French <u>Power</u> Peak Day Index		
French <u>Power</u> Peak Weekend Index		
French <u>Power</u> Peak Week Index		
French <u>Power</u> Peak Month Index		
Griechische Strom-Referenzwerte		
Greek <u>Power</u> Base Month Index		Hellenic Energy Exchange S.A.
Italienische Strom-Referenzwerte		
Italian <u>Power</u> Base Day Index	Gestore dei Mercati Energetici S.p.A. (GME)	
Italian <u>Power</u> Base Weekend Index		
Italian <u>Power</u> Base Week Index		
Italian <u>Power</u> Base Month Index		
Italian <u>Power</u> Peak Day Index		
Italian <u>Power</u> Peak Weekend Index		
Italian <u>Power</u> Peak Week Index		
Italian <u>Power</u> Peak Month Index		

Japanische Strom-Referenzwerte	Japan Electric Power Exchange (JEPX)
Japanese Power Tokyo Area Base Week Index	
Japanese Power Tokyo Area Base Month Index	
Japanese Power Tokyo Area Peak Week Index	
Japanese Power Tokyo Area Peak Month Index	
Japanese Power Kansai Area Base Week Index	
Japanese Power Kansai Area Base Month Index	
Japanese Power Kansai Area Peak Week Index	
Japanese Power Kansai Area Peak Month Index	
Niederländische Strom-Referenzwerte	
Dutch <u>Power</u> Base Day Index	
Dutch <u>Power</u> Peak Day Index	
Dutch <u>Power</u> Base Weekend Index	
Dutch <u>Power</u> Peak Weekend Index	
Dutch <u>Power</u> Base Week Index	
Dutch <u>Power</u> Peak Week Index	
Dutch <u>Power</u> Base Month Index	
Dutch <u>Power</u> Peak Month Index	
Nordic Strom-Referenzwerte	Die Referenzwerte beruhen auf dem von Nord Pool bestimmten Nordic Elspot System Price.
Nordic <u>Power</u> Base Week Index	
Nordic <u>Power</u> Base Month Index	

Österreichische Strom-Referenzwerte	EPEX SPOT SE
Phelix-AT Base Day Index	
Phelix-AT Base Weekend Index	
Phelix-AT Base Week Index	
Phelix-AT Peak Day Index	
Phelix-AT Peak Weekend Index	
Phelix-AT Peak Week Index	
Phelix-AT Base Month Index	
Phelix-AT Peak Month Index	
Polnische Strom-Referenzwerte	EPEX SPOT SE
Polish <u>Power</u> Base Month Index	
Polish <u>Power</u> Peak Month Index	
Rumänische Strom-Referenzwerte	OPCOM S.A.
Romanian <u>Power</u> Base Week Index	
Romanian <u>Power</u> Peak Week Index	
Romanian <u>Power</u> Base Month Index	
Romanian <u>Power</u> Peak Month Index	
Schweizerische Strom-Referenzwerte	EPEX SPOT SE
Swiss Base Day Index	
Swiss Base Weekend Index	
Swiss Base Week Index	
Swiss Base Month Index	

Serbische Strom-Referenzwerte	SEEPEX A.D.
Serbian <u>Power</u> Base Week Index	
Serbian <u>Power</u> Base Month Index	
Slowakische Strom-Referenzwerte	OKTE
Slovakian <u>Power</u> Base Month Index	
Slovakian <u>Power</u> Peak Month Index	
Slowenische Strom-Referenzwerte	BSP Energy Exchange
Slovenian <u>Power</u> Base Month Index	
Slovenian <u>Power</u> Peak Month Index	
Slovenian <u>Power</u> Base Week Index	
Slovenian <u>Power</u> Peak Week Index	
Spanische Strom-Referenzwerte	OMIE
Spanish <u>Power</u> Base Day Index	
Spanish <u>Power</u> Base Weekend Index	
Spanish <u>Power</u> Base Week Index	
Spanish <u>Power</u> Base Month Index	
Tschechische Strom-Referenzwerte	OTE a.s.
Czech <u>Power</u> Base Day Index	
Czech <u>Power</u> Peak Day Index	
Czech <u>Power</u> Base Weekend Index	
Czech <u>Power</u> Peak Weekend Index	
Czech <u>Power</u> Base Week Index	
Czech <u>Power</u> Peak Week Index	
Czech <u>Power</u> Base Month Index	
Czech <u>Power</u> Peak Month Index	

Ungarische Strom-Referenzwerte	HUPX Zrt.
Hungarian <u>Power</u> Base Day Index	
Hungarian <u>Power</u> Peak Day Index	
Hungarian <u>Power</u> Base Weekend Index	
Hungarian <u>Power</u> Peak Weekend Index	
Hungarian <u>Power</u> Base Week Index	
Hungarian <u>Power</u> Peak Week Index	
Hungarian <u>Power</u> Base Month Index	
Hungarian <u>Power</u> Peak Month Index	

4. Maßeinheit der Strom-Referenzwerte

Die Maßeinheit für Japanische Strom-Referenzwerte ist Yen (JPY) pro kWh.

Die Maßeinheit für Britische Strom-Referenzwerte ist Britische Pfund (GBP) pro MWh.

Die Maßeinheit für alle weiteren Stromreferenzwerte ist Euro (EUR) pro MWh.

5. Mindestanforderungen in Bezug auf die Eingabedaten

Die entsprechenden Auktionen an den jeweiligen Day-Ahead-Spotmärkten führen zu einem Auktionspreis pro Stunden- oder Halbstundenkontrakt. Die Strom-Referenzwerte werden als arithmetisches Mittel aller dieser Auktionspreise innerhalb der jeweiligen Lieferperiode berechnet (siehe oben Sektion C.3). Dementsprechend werden alle Auktionspreise, die in den jeweiligen Lieferzeitraum fallen, für die Ermittlung der jeweiligen Strom-Referenzwerte benötigt (mit anderen Worten, stellen die einzige quantitative Mindestanforderung an die Eingabedaten dar). Die Methodik der Strom-Referenzwerte sieht keine Mindestliquiditätsanforderungen an die Bestandteile der Strom-Referenzwerte vor, das heißt im Hinblick auf die Auktion selbst. Was die qualitativen Mindeststandards für die Eingabedaten betrifft, wird angemerkt, dass die verwendeten Auktionspreise "regulierte Daten" darstellen (siehe Art. 3 Abs. 1 Nr. 24 (a) (iv) der Benchmark-Verordnung).

6. Außergewöhnliche Umstände und mögliche Einschränkungen der Referenzwerte

Aufgrund der Methodik der Strom-Referenzwerte und insbesondere angesichts der in Sektion C.5 dargelegten Elemente sind außergewöhnliche Umstände, die sich auf die Berechnung der Strom-Referenzwerte auswirken könnten, hauptsächlich mit einer möglichen Nichtverfügbarkeit von Eingabedaten verbunden.

Die EEX AG würde nicht mehr über ausreichende Eingabedaten verfügen, um die Referenzwerte im Einklang mit ihrer Methodik zu berechnen, wenn für einen Teil der Lieferperiode keine Auktionspreise zur Verfügung stehen. In einem solchen Fall wendet die EEX AG – so weit wie möglich und angemessen - vordefinierte Fallback-Verfahren an oder bestimmt den Referenzwert ermessensgeleitet (Siehe Sektion C.7).

Für den Fall, dass und so lange wie ein oder mehrere erforderliche Auktionspreise nicht verfügbar oder offensichtlich inkorrekt sind, erfolgt die Berechnung der Strom-Referenzwerte (i) auf Basis von Day-Ahead-Preisen, die durch die entsprechende Strombörse auf andere Weise als durch eine Auktion bestimmt worden sind und falls derart bestimmte Preise nicht verfügbar sind (ii) auf Basis der Grundlage historischer Daten, nämlich auf der Grundlage der Day-Ahead-Auktionspreise des Tages, der unmittelbar dem beeinträchtigten Tag vorausgeht, wobei diese Tage in die Gruppen (i) Montag bis Freitag und (ii) Samstag und Sonntag eingeteilt werden.

Im Hinblick auf die Japanischen Strom-Referenzwerte wird im Krisenfall ein besonderes Fallback-Verfahren angewendet. Liegt ein Day-Ahead-Preis zum Zeitpunkt der Berechnung des Referenzwertes nicht vor, so wird an seiner statt der Durchschnitt der letzten sieben diesem Day-Ahead-Preis vorausgehenden regulär von JEPX festgestellten Day-Ahead-Preise genutzt.

Sollte unter den gegebenen Umständen eine angemessenere Lösung als die Anwendung des Fallback-Verfahrens zur Verfügung stehen, kann die EEX AG einen Strom-Referenzwert nach eigenem Ermessen festlegen, wie in Sektion C.7 näher erläutert wird.

Die Repräsentativität der Referenzwerte kann unter solchen außergewöhnlichen Umständen eingeschränkt sein. Die mögliche Auswirkung auf die Referenzwerte ist abhängig vom Anteil des Lieferzeitraums, für den keine Eingabedaten verfügbar sind. Dementsprechend wird die Intensität der Auswirkung auf die verschiedenen Lieferzeiträume der Referenzwerte (Tag/Wochenende/Woche/Monat) in der Regel unterschiedlich sein, mit einer größeren Auswirkung auf die kürzeren Zeiträume und einer abnehmenden Auswirkung für die längeren Zeiträume.

Die Repräsentativität der Referenzwerte kann ferner eingeschränkt sein, wenn die Liquidität zu einer anderen Spotbörse als der, deren Auktionspreise nach der Methodik verwendet werden, oder zum OTC-Markt abwandern sollte. Die EEX AG beobachtet derartige Marktentwicklungen.

Die Repräsentativität der Referenzwerte kann ferner durch unvorhergesehene Marktereignisse eingeschränkt sein (z.B. für Marktgebiete, für die im Rahmen des Market-Couplings mehr als eine NEMO-Auktion durchführt, wenn das Market Coupling versagt).

7. Ermessensausübung und deren Kontrolle

Ein Ermessens- oder Beurteilungsspielraum besteht bei der Berechnung der Referenzwerte nicht. Etwas anderes gilt nur im Krisenfall, nämlich dann, wenn ein Stromreferenzwert – zum Beispiel im höchst unwahrscheinlichen Fall der nicht Verfügbarkeit von Auktionspreisen – nicht nach der für ihn maßgeblichen Formel berechnet und (i) auch kein vordefiniertes Fallback-Verfahren angewendet werden kann oder (ii) eine unter den gegebenen Umständen angemessenere Lösung als die Anwendung des vordefinierten Fallback-Verfahrens zur Verfügung steht. In diesem Fall findet folgendes Verfahren Anwendung:

Zuständig für eine ermessensgeleitete Festlegung der im Krisenfall anzuwendenden Methodik ist das Benchmark Committee, welches sich aus den Mitgliedern des Vorstands der EEX AG zusammensetzt. Es bestehen in der Rangfolge genau festgelegte Ersatzzuständigkeiten, welche den Director Market Operations, den Director European Power Derivatives, deren Vertreter umfassen sowie den Mitarbeiter mit der höchsten Seniorität in der jeweiligen Abteilung. Ermessensleitendes Kriterium ist die jeweils vorstehend beschriebene Methodik bzw. deren Ziele, denen jede Ausweichlösung so nah wie möglich kommen soll. Entscheidet eine Ersatzzuständigkeit, sind die getroffenen Maßnahmen dem Benchmark Committee zur Kenntnis zu bringen, welches diese entweder genehmigt oder das Referenzwert-Korrekturverfahren einleitet.

8. Korrektur von Referenzwerten

Die Korrektur eines Strom-Referenzwerts erfolgt,

- (a) wenn im Nachgang der Bestimmung eines Strom-Referenzwertes auf Basis eines Fallback-Verfahrens die Gründe wegfallen, aus denen die Anwendung der für den Referenzwert geltenden regulären Methodik zunächst nicht möglich war (z.B.: fehlende Daten werden verfügbar); in diesem Fall wird der Referenzwert unter Anwendung seiner regulären Methodik neu berechnet und korrigiert.

- (b) wenn im Nachgang eines Krisenfalls das Benchmark Committee die von einer Ersatzzuständigkeit vorgenommene, ermessensgeleitete Bestimmung des Referenzwerts nicht genehmigt; in diesem Fall wird der Referenzwert nach den Grundsätzen neu berechnet, die das Benchmark Committee nach seinem Ermessen festlegt;
- (c) wenn ein Daten- oder Berechnungsfehler festgestellt wird.

Die EEX AG wird ihre Handelsteilnehmer sowie Dritte, die mit der EEX AG eine Lizenzvereinbarung über die Nutzung der von der EEX AG bereitgestellten Referenzwerte abgeschlossen haben, über jede Korrektur unterrichten. Die Mitteilung an Handelsteilnehmer erfolgt auf der Website der EEX AG (www.eex.de) mittels einer EEX Kundenmitteilung.

9. Überprüfung und Genehmigung der Methodik

Hinsichtlich der Verfahren für die Überprüfung der Methodik wird auf die „Benchmark Change and Cessation Procedure“ der EEX AG verwiesen. Jede Festlegung oder Änderung der Methodik erfolgt durch das Benchmark Committee der EEX AG.

10. Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass Faktoren – insbesondere externe Faktoren, die sich der Kontrolle der EEX AG entziehen – eine Änderung der Referenzwerte oder deren Einstellung erforderlich machen können.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass Änderungen der Referenzwerte oder deren Einstellung die Finanzkontrakte und die Finanzinstrumente, für die der Referenzwert als Bezugsgrundlage dient, beeinträchtigen können.

D. Erdgas-Referenzwerte

1. Klassifizierung der Erdgas-Referenzwerte

1.1 Rohstoff-Referenzwerte

Bei den von der EEX AG bereitgestellten Erdgas-Referenzwerten handelt es sich um „Rohstoff-Referenzwerte“ iSd Artikels 3 Absatz 1 Nr. 23 Benchmark-Verordnung.

1.2 Referenzwerte aus regulierten Daten

Die von der EEX AG bereitgestellten Erdgas-Referenzwerte stellen „Referenzwerte aus regulierten Daten“ im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nr. 24 v) Benchmark-Verordnung dar, haben nämlich Daten zur Grundlage, die von einer Erdgasbörse im Sinne des Artikels 41 Absatz 1 Buchstabe j der Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates stammen.

1.3 Keine Kontributoren

Keiner der von der EEX AG bereitgestellten Erdgas-Referenzwerte beruht auf Eingaben von „Kontributoren“ im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nr. 9 Benchmark-Verordnung.

1.4 Titel II und Annex II Benchmark-Verordnung

Die Erdgas-Referenzwerte der EEX AG unterfallen als auf regulierten Daten beruhende Rohstoff-Referenzwerte dem Anwendungsbereich des Titel II Benchmark-Verordnung.

1.5 Nicht-kritische Referenzwerte

Keiner der Erdgas-Referenzwerte der EEX AG stellt einen „kritischen Referenzwert“ im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nr. 25 Benchmark-Verordnung dar. Da es sich um Rohstoff-Referenzwerte handelt, ist nach Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz 2 Benchmark-Verordnung die Unterscheidung zwischen signifikanten und nicht signifikanten Referenzwerten auf sie nicht anwendbar.

1.6 Auskunft nach Artikel 27 Absatz 2a Benchmark Verordnung

Es wird auf Annex I verwiesen.

2. Marktbeschreibung

Die von der EEX AG bereitgestellten Erdgas-Referenzwerte sollen den Preis für Erdgas auf organisierten Erdgasmärkten diverser, meist nationaler Marktgebiete widerspiegeln.

Die EEX AG stellt Erdgas-Referenzwerte für die folgenden Marktgebiete bereit:

- Dutch Title Transfer Facility (TTF)
- Austrian Central European Gas Hub (CEGH VTP)
- Trading Hub Europe (THE)²

Die organisierten Erdgasmärkte sind von Erdgasbörsen betriebene Marktplätze (Day-Ahead-Spotmärkte) an welchen Marktplatzmitglieder Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Erdgas mit physischer Lieferung für die nächsten Gasliefertage oder das nächste Wochenende in einem definierten Marktgebiet platzieren können. Diese Aufträge werden nach transparenten Regeln des Marktplatzes, die unter anderem die Prioritäten und Algorithmen für die Ausführung der Aufträge beschreiben („Order Matching“), ausgeführt. Als Ergebnis des Order Matching kommen am Marktplatz rechtsverbindliche Vereinbarungen („Trades“) über den Kauf oder Verkauf einer bestimmten Erdgasmenge in dem jeweiligen Marktgebiet zum vereinbarten (oder „geclearten“) Preis zustande.

3. Liste der Erdgas-Referenzwerte

Die EEX AG stellt die folgenden Erdgas-Referenzwerte bereit:

EEX TTF EGSi Referenzwerte

- EEX TTF Day European Gas Spot Index (EEX TTF Day EGSi)
- EEX TTF Weekend European Gas Spot Index (EEX TTF Weekend EGSi)
- EEX TTF Week European Gas Spot Index (EEX TTF Week EGSi)
- EEX TTF Month European Gas Spot Index (EEX TTF Month EGSi)

EEX CEGH VTP EGSi Referenzwerte

- EEX CEGH VTP Day European Gas Spot Index (EEX CEGH VTP Day EGSi)
- EEX CEGH VTP Weekend European Gas Spot Index (EEX CEGH VTP Weekend EGSi)
- EEX CEGH VTP Week European Gas Spot Index (EEX CEGH VTP Week EGSi)
- EEX CEGH VTP Month European Gas Spot Index (EEX CEGH VTP Month EGSi)

EEX THE EGSI Referenzwerte²

- EEX THE Day European Gas Spot Index (EEX THE Day EGSI)
- EEX THE Weekend European Gas Spot Index (EEX THE Weekend EGSI)
- EEX THE Week European Gas Spot Index (EEX THE Week EGSI)
- EEX THE Month European Gas Spot Index (EEX THE Month EGSI)

4. Methodik der Erdgas-Referenzwerte

4.1 EEX Day EGSI

Der EEX Day EGSI für ein bestimmtes Marktgebiet ist der volumengewichtete Durchschnittspreis aller Trades im jeweiligen EEX Day Spot Contract für einen Gasliefertag die am letzten Börsentag³ vor Beginn der jeweiligen Lieferperiode des Kontraktes zwischen 8.00 Uhr und 18.00 Uhr ME(S)Z am EEX Natural Gas Spot Market ausgeführt werden („Kalkulationszeitraum“). Die Werte eines EEX Day EGSI für Gasliefertage, die auch in einem EEX Weekend Spot Contract enthalten sind, entsprechen dem volumengewichteten Durchschnittspreis aller Trades dieses Weekend Spot Contracts.

Für weitere Informationen zu den entsprechenden Kontrakten wird auf die Kontraktsspezifikationen der EEX verwiesen, die auf der Website der EEX (www.eex.com) verfügbar sind.

4.2 EEX Weekend EGSI

Der EEX Weekend EGSI für ein bestimmtes Marktgebiet wird als arithmetisches Mittel der Werte des EEX Day EGSI der Gasliefertage Samstag und Sonntag bestimmt, die in dem jeweiligen Kalenderwochenende für dieses Marktgebiet enthalten sind.

4.3 EEX Week EGSI

Der EEX Week EGSI für ein bestimmtes Marktgebiet wird als arithmetisches Mittel der Werte des EEX Day EGSI der Gasliefertage bestimmt, die in der jeweiligen Kalenderwoche für dieses Marktgebiet enthalten sind.

² Die deutschen Erdgas-Hubs NetConnect Germany (NCG) und Gaspool (GPL) wurden am 1. Oktober 2021 zu einem Hub namens Trading Hub Europe (THE) verschmolzen. Die NCG-EGSI-Referenzwerte wurden in „THE-EGSI-Referenzwerte“ umbenannt und spiegeln das THE Marktgebiet wider, basierend auf den entsprechenden Kontrakten, die auf dem EEX Natural Gas Spot Market ausgeführt werden.

³ Der EEX Natural Gas Spot Market folgt dem UK-Bank-Holiday-Kalender (<https://www.gov.uk/bank-holidays>).

4.4 EEX Month EGSI

Der EEX Month EGSI für ein bestimmtes Marktgebiet wird als arithmetisches Mittel der Werte des entsprechenden EEX Day EGSI der Gasliefertage bestimmt, die im jeweiligen Kalendermonat für dieses Marktgebiet enthalten sind.

5. Maßeinheit für Erdgas-Referenzwerte

Die Maßeinheit für alle Erdgas-Referenzwerte ist Euro (EUR) pro MWh.

6. Mindestanforderungen in Bezug auf die Eingabedaten

Es gelten keine Mindestanforderungen an die Liquidität oder die Quantität der Eingabedaten. Was die Mindestanforderungen an die Qualität der Eingabedaten betrifft, wird angemerkt, dass die verwendeten Transaktionspreise "regulierte Daten" darstellen (siehe Art. 3 Abs. 1 Nr. 24 (a) (iv) der Benchmark-Verordnung).

7. Außergewöhnliche Umstände und mögliche Einschränkungen der Referenzwerte

Aufgrund der Methodik der Erdgas-Referenzwerte und insbesondere in Anbetracht der in Sektion D.6 dargelegten Elemente sind außergewöhnliche Umstände, die sich auf die Berechnung der Erdgas-Referenzwerte auswirken könnten, hauptsächlich mit einer möglichen Nichtverfügbarkeit von Eingabedaten oder einer Systemunterbrechung verbunden.

Die EEX AG würde nicht mehr über ausreichende Eingabedaten verfügen, um die Erdgas-Referenzwerte im Einklang mit ihrer Methodik zu berechnen, wenn während des Kalkulationszeitraums keine Trades zustande gekommen sind. In einem solchen Fall wendet die EEX AG – so weit wie möglich und angemessen - vordefinierte Fallback-Verfahren an oder bestimmt den Referenzwert ermessensgeleitet (Siehe Sektion D.8). Diese Fallback-Verfahren werden so lange angewandt, wie die außergewöhnlichen Umstände andauern.

Im Fall der Nichtverfügbarkeit von Eingabedaten, ist der Wert des EEX Day EGSI gleich dem Wert des EEX Day EGSI des letzten Börsentages. Derselbe Wert wird bei der Berechnung der Weekend, Week und Month EGSI-Referenzwerte genutzt.

Im Falle von Systemunterbrechungen wird die EEX AG einen vorläufigen Wert des betroffenen Erdgas-Referenzwertes ermitteln. Der vorläufige Wert des jeweiligen EEX Day EGSI und EEX Weekend EGSI wird nach dem Fallback-Verfahren ermittelt, das für den Fall der Nichtverfügbarkeit

von Eingabedaten gilt. Der vorläufige Wert des EEX Week EGSI und des EEX Month EGSI entspricht dem täglichen Abrechnungspreis des jeweiligen EEX Week EGSI Natural Gas Future oder EEX Month EGSI Natural Gas Future des vorangegangenen Börsentages. Sobald die Systemunterbrechung behoben ist, leitet EEX AG das Referenzwert-Korrekturverfahren ein.

Sollte unter den gegebenen Umständen eine angemessenere Lösung als die Anwendung des Fallback-Verfahrens zur Verfügung steht, kann die EEX AG einen Erdgas-Referenzwert nach eigenem Ermessen festlegen, wie in Sektion D.8 näher erläutert wird.

Die Repräsentativität der Referenzwerte kann unter solchen außergewöhnlichen Umständen eingeschränkt sein. Die möglichen Auswirkungen auf die Referenzwerte hängen von der Dauer der Nichtverfügbarkeit der Eingabedaten oder der Dauer einer Systemunterbrechung ab.

Dementsprechend variiert die Intensität der Auswirkungen in der Regel für die verschiedenen Bereitstellungszeiträume der Referenzwerte (Tag/Wochenende/Woche/Monat), mit einer größeren Auswirkung für die kürzeren Zeiträume und einer abnehmenden Auswirkung für die längeren Zeiträume.

Die Repräsentativität der Referenzwerte kann ferner eingeschränkt sein, wenn die Liquidität zu einem anderen Spotmarkt als dem EEX Natural Gas Spot Market oder zum OTC-Markt abwandern sollte. Die EEX AG beobachtet derartige Marktentwicklungen.

8. Ermessensausübung und deren Kontrolle

Ein Ermessens- oder Beurteilungsspielraum besteht bei der Berechnung der Erdgas-Referenzwerte nicht. Etwas anderes gilt nur im Krisenfall, nämlich dann, wenn der Referenzwert – zum Beispiel im höchst unwahrscheinlichen Fall der nicht Verfügbarkeit von Transaktionspreisen – nicht nach der für ihn maßgeblichen Formel berechnet und (i) auch kein vordefiniertes Fallback-Verfahren angewendet werden kann oder (ii) eine unter den gegebenen Umständen angemessenere Lösung als die Anwendung des vordefinierten Fallback-Verfahrens zur Verfügung steht.. In diesem Fall findet folgendes Verfahren Anwendung:

Zuständig für eine ermessensgeleitete Festlegung der im Krisenfall anzuwendenden Methodik ist das Benchmark Committee, welches sich aus den Mitgliedern des Vorstands der EEX AG zusammensetzt. Es bestehen in der Rangfolge genau festgelegte Ersatzzuständigkeiten, welche den Head of Gas and Registries Operations, den Director Business Development Gas & Sustainability Markets sowie den Mitarbeiter der Abteilung Gas and Registries Operations mit der höchsten Seniorität umfassen. Ermessensleitendes Kriterium ist die jeweils vorstehend beschriebene Methodik und deren Ziele, denen jede Ausweidlösung so nah wie möglich kommen soll. Entscheidet eine

Ersatzzuständigkeit, sind die getroffenen Maßnahmen dem Benchmark Committee zur Kenntnis zu bringen, welches diese entweder genehmigt oder das Referenzwert-Korrekturverfahren einleitet.

9. Korrektur von Referenzwerten

Die Korrektur eines Erdgas-Referenzwerts erfolgt,

- (a) wenn im Nachgang der Bestimmung eines Erdgas-Referenzwertes auf Basis eines Fallback-Verfahrens die Gründe wegfallen, aus denen die Anwendung der für den Referenzwert geltenden regulären Methodik zunächst nicht möglich war (z.B.: fehlende Daten werden zu einem späteren Zeitpunkt verfügbar oder die Systemunterbrechung wurde behoben); in diesem Fall wird der Referenzwert unter Anwendung seiner regulären Methodik neu berechnet und korrigiert.
- (b) wenn im Nachgang eines Krisenfalls das Benchmark Committee die von einer Ersatzzuständigkeit vorgenommene, ermessensgeleitete Bestimmung des Referenzwerts nicht genehmigt; in diesem Fall wird der Referenzwert nach den Grundsätzen neu berechnet, die das Benchmark Committee nach seinem Ermessen festlegt;
- (c) wenn ein Daten- oder Berechnungsfehler festgestellt wird.

Die EEX AG wird ihre Handelsteilnehmer sowie Dritte, die mit der EEX AG eine Lizenzvereinbarung über die Nutzung der von der EEX AG bereitgestellten Referenzwerte abgeschlossen haben, über jede Korrektur unterrichten. Die Mitteilung an Handelsteilnehmer erfolgt auf der Website der EEX AG (www.eex.de) mittels einer EEX Kundenmitteilung.

10. Überprüfung und Genehmigung der Methodik

Hinsichtlich der Verfahren für die Überprüfung der Methodik wird auf die „Benchmark Change and Cessation Procedure“ der EEX AG verwiesen. Jede Festlegung oder Änderung der Methodik erfolgt durch das Benchmark Committee der EEX AG.

11. Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass Faktoren – insbesondere externe Faktoren, die sich der Kontrolle der EEX AG entziehen – eine Änderung der Referenzwerte oder deren Einstellung erforderlich machen können.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass Änderungen der Referenzwerte oder deren Einstellung die Finanzkontrakte und die Finanzinstrumente, für die der Referenzwert als Bezugsgrundlage dient, beeinträchtigen können.

E. Agrar-Referenzwerte

1. Klassifizierung der Agrar-Referenzwerte

1.1 Rohstoff-Referenzwerte

Bei den von der EEX AG bereitgestellten Agrar-Referenzwerten handelt es sich um „Rohstoff-Referenzwerte“ iSd Artikels 3 Absatz 1 Nr. 23 Benchmark-Verordnung.

1.2 Keine Referenzwerte aus regulierten Daten

Die von der EEX AG bereitgestellten Agrar-Referenzwerte stellen keine „Referenzwerte aus regulierten Daten“ im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nr. 24 iv) Benchmark-Verordnung dar.

1.3 Keine Kontributoren

Keiner der von der EEX AG bereitgestellten Agrar-Referenzwerte beruht auf Eingaben von „Kontributoren“ im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nr. 9 Benchmark-Verordnung.

1.4 Titel II und Annex II Benchmark-Verordnung

Die Agrar-Referenzwerte der EEX AG unterfallen Annex II Benchmark-Verordnung, da sie weder auf regulierten Daten noch auf Eingaben von Kontributoren beruhen.

1.5 Nicht-kritische Referenzwerte

Keiner der Agrar-Referenzwerte der EEX AG stellt einen „kritischen Referenzwert“ im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nr. 25 Benchmark-Verordnung dar. Da es sich um Rohstoff-Referenzwerte handelt, ist nach Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz 2 Benchmark-Verordnung die Unterscheidung zwischen signifikanten und nicht signifikanten Referenzwerten auf sie nicht anwendbar.

1.6 Auskunft nach Artikel 27 Absatz 2a Benchmark Verordnung

Es wird auf Annex I verwiesen.

2. Marktbeschreibung und Methodik

Kartoffeln: Als Veredelungskartoffeln werden Kartoffeln für die Herstellung von Nahrungsmitteln wie z.B. Pommes frites bezeichnet. Wichtigste Herkunftsländer für Veredelungskartoffeln in Europa sind

Belgien, Niederlande, Frankreich und Deutschland. Gemessen am Rohstoffeinsatz ist Belgien der größte Kartoffelverarbeiter Europas und kann den Bedarf nicht vollständig selbst decken. Daher ist Belgien auf Zufuhren von Veredelungskartoffeln aus den Nachbarstaaten, vor allem aus Frankreich, angewiesen. Mehr als 30 % der gesamten EU-Kartoffelernte sind Veredelungskartoffeln.

Der EEX European Processing Potato Index wird in der Regel ausschließlich im Zeitraum von Mitte November bis Anfang Juni des Folgejahres veröffentlicht. Die Begründung hierfür liegt in der entsprechenden Vermarktungssaison.

Marktteilnehmer sind u.a. Unternehmen der Agrar- und Ernährungswirtschaft wie z.B. Landwirtschaftliche Betriebe, Erzeugergemeinschaften, Kartoffel-Handelsunternehmen und Unternehmen der Lebensmittelindustrie (Hersteller von Pommes frites).

Milch/Milchprodukte: Die EU ist mit rund 167 Mio. t nach Indien weltweit der zweitgrößte Milcherzeuger. Im globalen Handel mit Milchprodukten ist die EU auf der Angebotsseite führend, kurz vor Neuseeland. An den Märkten für Magermilchpulver und Käse, wie auch bei Molkenpulver und Kondensmilch ist die EU größter Exporteur, bei Butter, Vollmilchpulver und Laktose belegt sie Rang 2. Größte Produzenten für Milch und Milchprodukte in der EU sind Deutschland, Frankreich vor den Niederlanden, Italien und Polen. Bis zum Austritt am 31.01.2020 war das Vereinigte Königreich der drittgrößte Produzent.

Marktteilnehmer für Milch/Milchprodukte sind u.a. Molkereien, Milchprodukte-Händler bis hin zu Unternehmen der Lebensmittelindustrie.

2.1 EEX European Processing Potato Index

Der **EEX European Processing Potato Index** soll den Marktpreis für Veredelungskartoffeln zur Herstellung von Pommes frites im europäischen Wirtschaftsraum widerspiegeln.

Als Datengrundlage werden anerkannte Preisfeststellungen für Belgien, Deutschland, Frankreich und die Niederlande verwendet, die zusammen ein Marktgebiet darstellen. Der Index berechnet sich aus dem ungewichteten Mittelwert der Preisfeststellungen aus den vier Ländern für eine Dezitonne (100 kg) Kartoffeln mit den folgenden Parametern:

- Veredelungskartoffeln zur Herstellung von Pommes frites
- Knollengröße: 40mm +
- Sortenkorb: Agria, Fontane sowie preislich und verarbeitungstechnisch vergleichbare Sorten

Zu Beginn einer jeden Saison wird für den Zeitraum der Saison ein Korrekturwert bestimmt, der die Vergleichbarkeit der Notierungen herstellen soll, insbesondere im Hinblick auf die vorstehenden Parameter. Dieser Korrekturwert wird von der betroffenen Ländernotierung abgezogen oder dieser hinzuaddiert.

Zudem kann eine Gewichtung innerhalb des Sortenkorbs vorgenommen werden. Dies schließt die Möglichkeit ein, eine oder mehrere Sorten nicht zu berücksichtigen. Die finale Festlegung des Korrekturwerts erfolgt dabei durch den Chief Strategy Officer der EEX AG.

Die Bestimmung des Korrekturwerts beinhaltet Elemente der Beurteilung und der Ermessensausübung und berücksichtigt folgende Kriterien und Eingabefaktoren:

- den Preisunterschied zwischen den verschiedenen verfügbaren Kartoffelkalibrierungen (Knollengrößen);
- den Anteil der verschiedenen kalibrierten Kartoffeln im erwarteten Gesamtangebot;
- Sammlung und Bewertung von Eingaben verschiedener Marktteilnehmer und/oder Marktanalysten von Veredelungskartoffeln im Hinblick auf die erwartete Handelsspanne im physischen Markt, auch im Vergleich zu den jeweiligen Preisniveaus von Kartoffeln.

2.2 EEX European Liquid Milk Index

Der **EEX European Liquid Milk Index** soll den Marktpreis für Flüssigmilch im europäischen Wirtschaftsraum widerspiegeln.

Als Datengrundlage dienen die Veröffentlichungen des „Milk Market Observatory“ der Europäischen Kommission für die Länder Dänemark, Deutschland, Irland und die Niederlande. Hierbei handelt es sich um die Milcherzeugerpreise, die von den Mitgliedstaaten monatlich auf Basis der EU-Verordnung 2017/1185 Artikel 12 (a) – Anhang II.4 (a) übermittelt werden.

Der European Liquid Milk Index berechnet sich als ungewichteter Mittelwert der Preisfeststellungen der vier Länder.

2.3 EEX European Skimmed Milk Powder Indices

Die EEX Skimmed Milk Powder Indices sollen den Marktpreis für Magermilchpulver im europäischen Wirtschaftsraum widerspiegeln. Es werden folgende Indizes bereitgestellt:

- EEX Weekly European Skimmed Milk Powder Index
- EEX Monthly European Skimmed Milk Powder Index

Als Datengrundlage werden anerkannte Preisfeststellungen für Deutschland, Frankreich und die Niederlande verwendet.

Der **EEX Weekly European Skimmed Milk Powder Index** berechnet sich als ungewichteter Mittelwert der Preisfeststellungen der drei Länder für eine metrische Tonne (1.000 kg) Magermilchpulver in Lebensmittelqualität.

Der **EEX Monthly European Skimmed Milk Powder Index** berechnet sich aus dem arithmetischen Mittel aller veröffentlichten Werte des EEX Weekly European Skimmed Milk Powder Indexes des jeweiligen Monats.

2.4 EEX European Butter Indizes

Die EEX Butter Indizes sollen den Marktpreis für Butter im europäischen Wirtschaftsraum widerspiegeln. Es werden folgende Indizes bereitgestellt:

- EEX Weekly European Butter Index
- EEX Monthly European Butter Index

Als Datengrundlage werden anerkannte Preisfeststellungen für Deutschland, Frankreich und die Niederlande verwendet.

Der **EEX Weekly European Butter Index** berechnet sich als ungewichteter Mittelwert der Preisfeststellungen der drei Länder für eine metrische Tonne (1.000 kg) Blockbutter.

Der **EEX Monthly European Butter Index** berechnet sich aus dem arithmetischen Mittel aller veröffentlichten Werte des EEX Weekly European Butter Indexes des jeweiligen Monats.

2.5 EEX European Whey Powder Indizes

Die EEX European Whey Powder Indizes soll den Marktpreis für Molkenpulver im europäischen Wirtschaftsraum widerspiegeln. Es werden folgende Indizes bereitgestellt:

- EEX Weekly European Whey Powder Index
- EEX Monthly European Whey Powder Index

Als Datengrundlage werden anerkannte Preisfeststellungen für Deutschland, Frankreich und die Niederlande verwendet.

Der **EEX Weekly European Whey Powder Index** berechnet sich als ungewichteter Mittelwert der Preisfeststellungen der drei Länder für eine metrische Tonne (1.000 kg) Molkenpulver.

Der **EEX Monthly European Whey Powder Index** berechnet sich aus dem arithmetischen Mittel aller veröffentlichten Werte des EEX Weekly European Whey Powder Indexes des jeweiligen Monats.

3. Mögliche Einschränkungen der Agrar-Referenzwerte

Die EEX AG verfügt nicht über ausreichende Eingabedaten für die Ermittlung der Agrar-Referenzwerte im Einklang mit der Methodik, wenn ganz oder teilweise keine oder aufgrund besonderer Umstände keine marktgerechten Preisdaten für einzelne oder mehrere Marktgebiete verfügbar sind. In diesem Fall kann die Fähigkeit des Referenzwerts, den referenzierten Markt abzubilden, beeinträchtigt sein. In diesen Fällen berechnet die EEX AG den betroffenen Referenzwert soweit wie möglich nach der entsprechenden Methodik und greift ergänzend auf marktabbildende Methodiken zurück, die u.a. Verfahren der Extrapolation bis hin zu Experteneinschätzungen beinhalten.

4. Korrektur von Referenzwerten

Die Korrektur eines Agrar-Referenzwertes erfolgt, wenn ein Daten- oder Berechnungsfehler festgestellt wird.

Die EEX AG wird ihre Handelsteilnehmer sowie Dritte, die mit der EEX AG eine Lizenzvereinbarung über die Nutzung der von der EEX AG bereitgestellten Referenzwerte abgeschlossen haben, über jede Korrektur unterrichten. Die Mitteilung an Handelsteilnehmer erfolgt auf der Website der EEX AG (www.eex.de) mittels einer EEX Kundenmitteilung.

5. Überprüfung und Genehmigung der Methodik

Hinsichtlich der Verfahren für die Überprüfung der Methodik wird auf die „Benchmark Change and Cessation Procedure“ der EEX AG verwiesen. Jede Festlegung oder Änderung der Methodik erfolgt durch das Benchmark Committee der EEX AG.

6. Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass Faktoren – insbesondere externe Faktoren, die sich der Kontrolle der EEX AG entziehen – eine Änderung der Referenzwerte oder deren Einstellung erforderlich machen können.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass Änderungen der Referenzwerte oder deren Einstellung die Finanzkontrakte und die Finanzinstrumente, bei denen der Referenzwert als Bezugsgrundlage dient, beeinträchtigen können.

Annex I

ERLÄUTERUNG, WIE ESG-FAKTOREN IN DER REFERENZWERT-ERKLÄRUNG BERÜCKSICHTIGT WERDEN	
ABSCHNITT 1 – BERÜCKSICHTIGUNG VON ESG-FAKTOREN	
Posten 1. Name des Referenzwert-Administrators	European Energy Exchange AG
Posten 2. Art des Referenzwerts oder der Referenzwert-Familie <i>Wählen Sie den betreffenden zugrunde liegenden Vermögenswert aus der Liste in Anhang II.</i>	Rohstoff-Referenzwerte
Posten 3. Name des Referenzwerts oder der Referenzwert-Familie	Strom-Referenzwerte Erdgas-Referenzwerte Agrar-Referenzwerte
Posten 4. Umfasst das Portfolio des Referenzwert-Administrators EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel, Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte, Referenzwerte, die ESG-Ziele verfolgen, oder Referenzwerte, die ESG-Faktoren berücksichtigen?	Nein
Posten 5. Verfolgen der Referenzwert oder die Referenzwert-Familie ESG-Ziele?	Nein
Posten 6. Wenn die Antwort unter Posten 5 „Ja“ lautet, geben Sie nachstehend die Einzelheiten (Score) in Bezug auf die in Anhang II aufgeführten ESG-Faktoren für die einzelnen Referenzwert-Familien auf aggregierter Ebene an. Die ESG-Faktoren werden in Form eines aggregierten gewichteten Durchschnittswerts auf Ebene der Referenzwert-Familie offengelegt.	
a) Liste der kombinierten ESG-Faktoren:	Details zu den einzelnen Faktoren: nicht anwendbar
b) Liste der Umweltfaktoren:	Details zu den einzelnen Faktoren: nicht anwendbar
c) Liste der sozialen Faktoren:	Details zu den einzelnen Faktoren: nicht anwendbar
d) Liste der Governance-Faktoren:	Details zu den einzelnen Faktoren: nicht anwendbar
Posten 7. Wenn die Antwort unter Posten 5 „Ja“ lautet, geben Sie nachstehend die Einzelheiten (Score) für die einzelnen Referenzwerte in Bezug auf die in Anhang II aufgeführten ESG-Faktoren an, in Abhängigkeit vom betreffenden zugrunde liegenden Vermögenswert.	
a) Liste der kombinierten ESG-Faktoren:	Details zu den einzelnen Faktoren: nicht anwendbar
b) Liste der Umweltfaktoren:	Details zu den einzelnen Faktoren: nicht anwendbar
c) Liste der sozialen Faktoren:	Details zu den einzelnen Faktoren: nicht anwendbar
d) Liste der Governance-Faktoren:	Details zu den einzelnen Faktoren: nicht anwendbar

Hyperlink zu den Informationen über ESG-Faktoren für jeden Referenzwert:	Nicht anwendbar
Posten 8. Verwendete Daten und Standards	
a) Beschreibung der Datenquellen, die verwendet wurden, um Informationen über die ESG-Faktoren in der Referenzwert-Erklärung bereitzustellen	Nicht anwendbar
b) Referenzstandards	Nicht anwendbar
ABSCHNITT 2 – ZUSÄTZLICHE OFFENLEGUNGSANFORDERUNGEN FÜR EU-REFERENZWERTE FÜR DEN KLIMABEDINGTEN WANDEL UND FÜR PARIS-ABGESTIMMTE EU-REFERENZWERTE	
Posten 9. Wenn ein Referenzwert als „EU-Referenzwert für den klimabedingten Wandel“ oder „Paris-abgestimmter EU-Referenzwert“ gekennzeichnet ist, müssen die Referenzwert-Administratoren auch die folgenden Informationen offenlegen:	
a) Zukunftsorientierter Dekarbonisierungszielpfad im Jahresvergleich	Nicht anwendbar
b) Grad, zu dem der Dekarbonisierungszielpfad des IPCC (1,5 °C ohne oder mit begrenzter Überschreitung) im Durchschnitt pro Jahr seit seiner Festlegung erfüllt wurde	Nicht anwendbar
c) Überschneidungen zwischen diesen Referenzwerten und ihrem Anlageuniversum gemäß der Definition in Artikel 1 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission (1) unter Verwendung des aktiven Anteils auf Vermögenswertebene	Nicht anwendbar
Datum der letzten Aktualisierung der Informationen und Grund für die Aktualisierung:	18. Dezember 2020